



GEMEINDE BINNINGEN

Abstimmungsinformationen

Abstimmung vom 25. September 2016

Initiative

«Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen»

Inhalt

An die Stimmberechtigten	3
Erläuterungen des Gemeinderats	5
Stellungnahme des Initiativkomitees	10
Initiativtext	14
Beratung und Beschlüsse des Einwohnerrats	16
Gesetzliche Bestimmungen über die Stimmabgabe	18
Wahllokal	20
Abstimmungsfrage	20
Empfehlung an die Stimmberechtigten	20

An die Stimmberechtigten

Sie erhalten mit diesen Abstimmungsinformationen die kommunale Vorlage betreffend die Volksinitiative «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen», welche das Initiativkomitee namens der SP Binningen am 27. September 2012 der Gemeinde Binningen eingereicht hat.

Die nichtformulierte Initiative hat zum Ziel, ungünstige Einflüsse von künstlichen Lichtemissionen auf Mensch, Tier- und Pflanzenwelt zu reduzieren. Die neue Regelung soll die Eindämmung der Lichtemissionen ermöglichen, ohne die Sicherheit für die Bevölkerung zu beeinträchtigen.

Der Gemeinderat hat die Initiative geprüft und beschlossen, dass sie in diesem Sinne umgesetzt werden kann.

Der Einwohnerrat hat die Volksinitiative am 25. Januar 2016 für gültig befunden, jedoch den Antrag des Gemeinderats, der Initiative zuzustimmen, abgelehnt. Initiativbegehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind gemäss § 123 Gemeindegesetz BL und § 8 Gemeindeordnung der Bevölkerung zur Abstimmung vorzulegen. Da der Einwohnerrat der Initiative keinen Gegenvorschlag gegenübergestellt hat, wird einzig über die eingereichte Initiative befunden.

Stimmt das Volk der nichtformulierten Initiative zu, hat der Einwohnerrat zur Umsetzung des Begehrens innerhalb eines Jahres einen reglementarischen Erlass zu beschliessen. Gegen diesen Beschluss des Einwohnerrats kann das Referendum ergriffen werden.

Die Gemeindeverwaltung Binningen

Das Wichtigste in Kürze

Am 27. September 2012 wurde die nichtformulierte Volksinitiative «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» eingereicht. Die Initiative verlangt gestützt auf § 7 der Gemeindeordnung Binningen, dass ein Reglement zur «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» geschaffen wird. Die Gemeindeverwaltung verfügte gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 sowie nach Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten, dass die nichtformulierte Volksinitiative zustande gekommen ist. Diese Verfügung wurde im Binninger Anzeiger vom 29. November 2012 publiziert. Beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wurde dagegen eine Beschwerde eingereicht, die sich auf die Frage der Vorprüfung bezog. Der Regierungsrat wies diese Beschwerde am 9. September 2014 ab. Der Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

Es ist wissenschaftlich belegt, dass künstliche Lichtemissionen ungünstige Nebeneffekte für Mensch, Flora und Fauna haben. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erliess im Jahr 2005 eine Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen. Auch der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) formulierte im Jahr 2013 eine Norm für Planer. Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene fehlen zwar bis heute. Verschiedene Gemeinden in der Schweiz und auch im Kanton Basel-Landschaft werden hingegen aktiv und regeln die notwendigen Rahmenbedingungen in einem kommunalen Erlass.

Inhaltlich sieht die Initiative grundsätzliche Vorgaben für Private, Gewerbe und die öffentliche Hand vor. Künstliche Beleuchtungen sollen dabei hinsichtlich Beleuchtungsart, -stärke, Zielrichtung, Energieeffizienz und zeitlicher Begrenzung geregelt werden. Daneben würden verschiedene Beleuchtungsarten verboten oder eingeschränkt. Die öffentliche Strassenbeleuchtung soll hingegen von der zeitlichen Beschränkung ausgenommen bleiben.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Initiative zugunsten des Umweltschutzes umgesetzt werden kann. Da die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden, sieht er die Sicherheit nicht tangiert. Deshalb empfiehlt er den Stimmberechtigten, die Initiative anzunehmen.

Beim Begehren handelt es sich gemäss Prüfung um eine nichtformulierte Initiative, da sie als solche eingereicht wurde. Die in der Initiative genannten Bestimmungen sind zwar teilweise sehr konkret und detailliert ausformuliert. Dennoch sind sie demnach nicht zwingend wörtlich, sondern sinngemäss im Rahmen eines reglementarischen Erlasses umzusetzen. Der Gemeinderat hat den Einwohnerrat ersucht, der Initiative zuzustimmen. Er hat anhand eines formulierten Gegenvorschlags konkret aufgezeigt, wie die Initiative mithilfe einer Teilrevision des kommunalen Polizeireglements erfüllt werden kann. Mit einer rechtlichen Abklärung wurde verifiziert, dass es sich tatsächlich um eine nichtformulierte Initiative handelt und dass das gewählte Vorgehen korrekt war.

Der Einwohnerrat hat die nichtformulierte Volksinitiative am 25. Januar 2016 ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Deshalb wird das Begehren basierend auf § 8 Abs. 2 GO der Urnenabstimmung unterstellt.

Erläuterungen des Gemeinderats

Früher ging es bei Fragen rund um die (Aussen-)Beleuchtung in erster Linie um die Sicherheit. Heute treten vermehrt Überlegungen zu unerwünschten Nebeneffekten mit Umweltbelastung und Kostenfolgen in den Vordergrund. Dass eine übermässige Beleuchtung der Umwelt schadet und Kosten verursacht, ist unbestritten. Da bis auf weiteres auf nationaler oder kantonaler Ebene keine Regelung vorgesehen ist, werden Massnahmen zum Schutz der natürlichen, nächtlichen Dunkelheit in der Schweiz uneinheitlich umgesetzt. Trotzdem sind Kantone und Gemeinden bestrebt, die Lichtverschmutzung einzudämmen.

Die vorliegende, nichtformulierte Initiative «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» wurde verwaltungsintern geprüft und vom Einwohnerrat für gültig befunden. Sie kann mit wenigen neuen Regelungen im Rahmen eines bestehenden oder neuen Reglements mit Beschlussfassung durch den Einwohnerrat umgesetzt werden.

Zunahme von Lichtsmog und Einfluss auf Mensch, Tier und Pflanzenwelt

Lichtemissionen (Lichtsmog) sind ein stark wachsendes Umweltproblem. Das Bundesamt für Umwelt hat berechnet, dass allein in den 1990er Jahren faktisch eine Verdoppelung der Lichtemissionen stattgefunden hat. Dies hat direkte Auswirkungen auf Flora und Fauna: Nachtaktive Tiere verlieren beispielsweise die natürlichen Orientierungspunkte, und Insekten werden von starken Lichtquellen angezogen, was sich indirekt wiederum auf die Pflanzenwelt auswirkt. Lichtemissionen haben auch direkte Einflüsse auf das Pflanzenwachstum. Nicht zuletzt kann sich die unnatürliche Erhellung des Nachthimmels in verschiedener Form auf die Gesundheit des Menschen auswirken.

Gesetze, Richtlinien und Normen

Die Vorschriften zur Beleuchtung des öffentlichen Raums sind in der übergeordneten Gesetzgebung sowie in den europäischen Richtlinien und Normen verankert. Demnach sind die öffentlichen Strassen und Plätze innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten, wobei es die Belange der Sicherheit, des Natur- und Heimatschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen gilt. Im Bereich der Verkehrssicherheit bestehen zudem Vorgaben für Fahrzeuge, deren Beleuchtung das Fahren auf unbeleuchteten Strassen ermöglichen muss. Die Verkehrsteilnehmer sind allerdings verpflichtet, ihr Fahrverhalten den Gegebenheiten anzupassen. Fussgänger (z. B. Schichtarbeiter) müssen nachts wenn nötig eine Beleuchtung in Form einer Taschenlampe o. ä. mit sich führen.

Das Bewusstsein betreffend Lichtemissionen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Nachdem das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2005 die *Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen* herausgegeben hatte,

zogen verschiedene Kantone mit Merkblättern und Richtlinien nach. Kernstück der BAFU-Empfehlung ist der sogenannte 5-Punkte-Plan. Dieser stützt sich auf die folgenden Aspekte: Notwendigkeit (ist die Lichtquelle wirklich notwendig?), Abschirmung (ist die Leuchte nach oben abgeschirmt?), Ausrichtung (ist das Licht grundsätzlich nach unten gerichtet?), Stärke und Qualität (wird nur so stark beleuchtet wie nötig?) sowie Zeitmanagement (wird die Beleuchtung zeitlich begrenzt?).

Im Jahr 2013 verfasste der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) die Norm SN 586 491 zur **Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum**. Das Regelwerk möchte die Lichtsmog-Problematik in der ganzen Schweiz koordiniert anpacken. Planer und Architekten erhalten damit alle notwendigen Informationen und Ausführungsbestimmungen, um bei Anpassungen von Aussenraum-Beleuchtungen die lästigen oder schädlichen Auswirkungen der Lichtemissionen zu minimieren. SIA-Normen entfalten allerdings nicht automatische rechtliche Verbindlichkeit und garantieren nicht a priori Rechtssicherheit. Die SIA-Norm stützt sich im Wesentlichen auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01).

Verordnungskompetenz der Gemeinden

Gemeinden können im Rahmen der Nutzungs-, Orts- und Gestaltungsplanung geeignete Vorschriften oder Rahmenbedingungen bezüglich Lichtemissionen erlassen. Ferner können in den kommunalen Polizeiverordnungen Vorgaben dazu verankert werden. Fühlen sich Personen durch Kunstlicht gestört, sind entsprechende Meldungen ernst zu nehmen. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Entgegennahme von Lichtklagen verantwortlich. Die Thematik der störenden Lichtemissionen ist bereits in verschiedenen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft und auch in der übrigen Schweiz angegangen worden. Die Gemeinde Binningen kann sich hier durchaus visionär verhalten und mit gutem Beispiel vorangehen.

Was sind die Auswirkungen für die Gemeinde bei einer Umsetzung der Initiative?

Öffentliche Beleuchtung

Die Gemeinde Binningen verwendet Beleuchtungen nach neustem Stand der Technik und setzt diese schon heute effizient ein. Eine landesweite Umfrage von WWF Schweiz im Jahr 2013 attestierte der Gemeinde, dass sie vorbildlich handle und vergleichsweise sehr gut dastehe. Trotzdem lässt sich noch einiges verbessern. Basierend auf der SIA-Norm SN 586 491 werden bestehende Aussenbeleuchtungen bei Teilerneuerung oder Ersatz optimiert. Neben der Überprüfung der Lichtstärke werden die Gleichmässigkeit der Leuchtdichte, die Blendung der Strassenleuchten oder die Reflexblendung nasser Fahrbahnen untersucht. Die Sicherheit im Strassenverkehr lässt sich dadurch erhöhen. Vorhandene Quecksilberdampflampen sind von Gesetzes wegen bis Ende 2016 zwingend auszutauschen. Die Gemeinde Binningen setzt dabei auf LED-Technik der neusten Generation und erfüllt so bereits heute alle Forderungen der Initiative im Bereich der öffentlichen Beleuchtung.

Die Gemeinde prüft zudem laufend die Einführung neuer Systeme, die weitergehende Optimierungen erlauben und sogar über die Vorgaben der Initiative hinausgehen, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. So hat der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltüberprüfung vorgeschlagen, auch die zeitweise Abschaltung auf kommunalen Strassen zu prüfen. Je nach eingesetztem System lassen sich heute gegenüber konventioneller Technik Stromeinsparungen von bis zu 75 Prozent erreichen. Grössere Umstellungen mit Systementscheid sind im Rahmen eines Projekts zu prüfen, wobei neben dem Nutzen auch die Kosten für das Umrüsten detailliert erhoben werden. Dass die Gemeinde respektive ihre Partner energieeffiziente Beleuchtungen verwenden und diese auch effizient einsetzen, versteht sich von selbst. Die Bestimmung kann im politischen Leistungsauftrag des Parlaments jedoch als zusätzliches übergeordnetes Ziel verankert werden.

Private und gewerbliche Beleuchtungen

Private Aussenbeleuchtungen sind laut Initiative insbesondere im Hinblick auf

Zielrichtung, Stärke und zeitliche Begrenzung zu überwachen. Es ist vorgesehen, dass private Lichtquellen durch die Ordnungsdienste nach einer Informationsphase und einer ausreichend langen Übergangsfrist lediglich passiv/reaktiv kontrolliert werden. Objekte, auch öffentliche Gebäude, sind mit geeigneten Lichttechniken zu beleuchten (z. B. konturenscharf mittels Schablone). Da es sich um eine Ordnungsaufgabe handelt, werden die notwendigen Bestimmungen, Regelungen oder Vorschriften für Private in einem kommunalen Reglement verankert. Wo Spielraum besteht, z. B. bei der Beleuchtungsstärke, sollen die Vorgaben durch die Anwendung von bestehenden Normen umgesetzt werden. Beleuchtete Reklamen sind bereits heute bewilligungspflichtig, und die Anforderungen an neue Leuchtreklamen können in das bestehende Bewilligungsverfahren einfließen. Für die öffentliche Weihnachtsbeleuchtung, die von der öffentlichen Beleuchtung gespeist wird, wäre eine nächtliche Abschaltung technisch zu aufwändig. Sie soll deshalb vom Verbot ausgenommen werden. Weitere Ausnahmeregelungen beschränken sich auf Fragen und Situationen der Sicherheit. Gesuche werden vom Gemeinderat bewilligt.

Sicherheitsaspekt

Wie weiter oben ausgeführt, wird dem Sicherheitsaspekt Rechnung getragen, indem die entsprechende Gesetzgebung eingehalten und Normen sowie Richtlinien angewendet werden. Die Initiative hat daher keinen negativen Einfluss auf die Sicherheit.

Ob ein bestimmter Ort von der Bevölkerung als sicher oder unsicher empfunden wird (subjektives Sicherheitsempfinden), hängt von verschiedenen Kriterien ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beleuchtung eines dieser Kriterien darstellt. Damit die entsprechenden Bedürfnisse der Bevölkerung insbesondere auch auf privaten Arealen ausreichend erfüllt werden können, sind Beleuchtungen grundsätzlich und mit Berücksichtigung der wenigen genannten Einschränkungen und Vorgaben weiterhin zulässig. Die Installation zusätzlicher Beleuchtungsregler wie Bewegungsmelder bringt in den meisten Fällen gar eine zusätzliche positive Sicherheitswirkung mit sich, nämlich einen besseren Schutz vor Einbrechern.

Kostenfolgen

Die Umsetzung der Initiative verursacht bei Privaten und dem Gewerbe Kosten für die allfällige Anpassung von Aussenbeleuchtungen (Bewegungsmelder, Zeituhren für Reklamebeleuchtungen). Für die Gemeinde entstehen keine Zusatzkosten, da nur bedarfsweise Kontrollen angesetzt werden und kein neues Bewilligungswesen für Beleuchtungen eingeführt wird. Die Optimierungen bei der öffentlichen Strassenbeleuchtung werden laufend mit dem ordentlichen Budget ohne Zusatzaufwand umgesetzt. Als positiver Effekt für alle Beteiligten sind die Einsparungen beim Energieverbrauch zu verzeichnen.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Die erheblichen negativen Einflüsse übermässiger Lichtemissionen sind allgemein unbestritten. Selbst Gegner der Initiative stellen diese in keiner Art und Weise in Frage. Wir verzichten deshalb darauf, die mit der Lichtverschmutzung verbundenen Auswirkungen detailliert darzustellen. Der Gemeinderat hat bereits hinreichend darauf hingewiesen.

Das Initiativkomitee bedauert, dass der Einwohnerrat die Initiative gänzlich abgelehnt hat, ohne dem Vorschlag des Gemeinderates wenigstens einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Das zeugt von wenig sensiblem Umgang mit Volksbegehren.

Der Einwohnerrat lehnte die Initiative zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Wesentlichen aus folgenden Gründen ab: wegen Sicherheitsbedenken, wegen der persönlichen Freiheit und Bevormundung der Bevölkerung, wegen den Kosten, die der Verzicht auf Lichtverschmutzung verursacht, und weil die Regelungsdichte gerade im Bereich Beleuchtungen bereits ausreichend sei. Diese Gründe sind allesamt nicht stichhaltig, wie wir nachfolgend aufzeigen.

Sicherheit

Die Initiative nennt als erste zwingende Bestimmung, dass die Sicherheit der

Bevölkerung und des Verkehrs gewährleistet sein muss. Gerade weil den Initianten die öffentliche Sicherheit sehr am Herzen liegt, sind öffentliche Strassenbeleuchtungen von der zeitlichen Begrenzung nächtlichen Lichts ausgenommen. Die öffentliche Strassenbeleuchtung, und dazu gehören auch Zugangswege zu Liegenschaften, dient der öffentlichen Sicherheit, deshalb darf und soll sie nicht abgeschaltet werden. Private Beleuchtungen von Häusern, Gärten, Schaufenstern und ähnlichem dienen aber klar nicht der öffentlichen Sicherheit. Andernfalls wären dünn besiedelte Gebiete grundsätzlich unsicher, was wohl auch die Gegner der Vorlage nicht ernsthaft behaupten wollen. Die private Beleuchtung ist demnach nicht Teil der Sicherheitsbeleuchtung und darf entsprechend auch nicht unter diesem Aspekt beurteilt werden. Die private Beleuchtung dient persönlichen Interessen und darf nicht mit der mit Sicherheitsbeleuchtung im öffentlichen Interesse verwechselt werden. Wer seinen Garten oder sein Schaufenster nachts beleuchtet, tut dies nur für sich persönlich, nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Die Initiative sieht vor, das Licht nachts zwischen 01.00 und 06.00 Uhr auszuschalten. Der Gemeinderat kürzte diese Zeit in der von ihm vorgeschlagenen Bestimmung sogar noch auf 01.00 bis 05.00 Uhr. Das Initiativkomitee erklärte sich damit im Sinne eines Kompromisses einverstanden. Aber egal ob von 01.00 bis 05.00 oder bis 06.00 Uhr: In der fraglichen Zeit spaziert man in der Regel nicht auf den Strassen oder in den Quartieren herum, die meisten Leute liegen dann im Bett und schlafen, wenn sie nicht durch Lichtemissionen davon abgehalten werden. Einbrecher, die um diese Zeit noch unterwegs sind, können mit Bewegungsmeldern abgeschreckt werden. Bewegungsmelder sind ausdrücklich erlaubt. Die Sicherheit ist durch die vorgesehene zeitliche Einschränkung der Beleuchtung also in keiner Art und Weise tangiert.

Persönliche Freiheit

Die Initiative verbietet die Aussenbeleuchtung nicht grundsätzlich. Sie sieht nur vor, dass Beleuchtung von oben nach unten abgeschirmt und nach unten ausgerichtet sein muss. Ausserdem soll sie zwischen 01.00 und 06.00 Uhr (Vorschlag des Gemeinderates nur von 01.00 bis 05.00 Uhr) ausgeschaltet sein. Die vorgesehenen Einschränkungen sind derart minim, dass sie im Verhältnis zum Nutzen,

den sie der Öffentlichkeit bringen, völlig vernachlässigbar sind. Es wird weiterhin erlaubt sein, sein Haus zu beleuchten, einfach mit nach unten gerichteter Lichtquelle. Wer im Sommer ein Gartenfest feiert, darf selbstverständlich auch um zwei Uhr morgens mit Gartenbeleuchtung im Garten sitzen – wobei ab 22.00 Uhr natürlich die Nachtruhe einzuhalten ist. Der Verzicht auf die Beleuchtung von Schaufenstern in der Nacht ist schon deshalb kein Problem, weil niemand nachts zwischen 01.00 und 05.00 Uhr durch die Strassen schlendert und die Schaufensterauslagen bewundert. Und wenn alle Geschäfte ihre Schaufenster- oder Werbebeleuchtung abschalten müssen, hat auch niemand einen Vorteil den anderen Gewerbetreibenden gegenüber, und die Geschäfte sparen erst noch Energie und damit Geld!

Es gibt einige Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft, die bereits praktisch gleichlautende Bestimmungen in ihren Polizeireglementen haben, wie sie der Gemeinderat dem Einwohnerrat vorgeschlagen hat. Auch in diesen Gemeinden leben Menschen, die Wert auf ihre persönliche Freiheit legen, gerne in Sicherheit leben und im Garten Feste feiern. Es sind Gemeinden, die zudem deutlich grössere und bedeutendere Geschäftszonen haben als Binningen. Trotzdem sind die geringfügigen Einschränkungen für die Menschen in diesen Gemeinden nicht das geringste Problem. Sie anerkennen, dass ihre persönliche Freiheit dort endet, wo sie die persönliche Freiheit anderer Menschen tangiert.

Bevormundung der Bevölkerung

Bei der Einschränkung des Lichts geht es nicht um die Bevormundung der Menschen. Es geht um minimale Regeln im Umgang miteinander. Bereits heute könnte man freiwillig auf die nächtliche Schaufensterbeleuchtung verzichten. Man müsste im Garten den Baum nachts nicht von unten anstrahlen und man könnte sein Haus mit nach oben abgeschirmten Leuchten beleuchten bzw. für die Nacht auf Bewegungsmelder setzen, anstatt das Licht dauerhaft leuchten zu lassen.

Weil aber keine Pflicht besteht, wird dies kaum gemacht. Es braucht deshalb entsprechende Vorschriften, damit ein Mindestmass an Rücksichtnahme auf die anderen Menschen, auf die Tiere und die Umwelt stattfindet.

Im Verkehr gibt es zahlreiche Vorschriften, beim Hausbau muss man viele Regeln beachten, für Arbeiten im Freien gibt es Lärmvorschriften und so weiter. Alle diese Regeln wurden nicht aufgestellt, um die Menschen zu bevormunden. Sie wurden aufgestellt, weil die Menschen sich freiwillig keine oder mindestens zu wenig Grenzen setzen, und dadurch das Zusammenleben unnötig erschwert würde.

Kosten

Die Behauptung, die Umsetzung der geplanten Einschränkungen verursache hohe Kosten, ist nicht stichhaltig. Zeitschaltuhren sind relativ günstig zu kaufen, ein einfaches Modell kostet rund 6 Franken und funktioniert zuverlässig. Bei den Privathaushalten sind für die Umstellung keine komplizierten elektrischen Anlagen oder Schaltkreise zu berücksichtigen, so dass sich der Aufwand in sehr überschaubaren Grenzen hält. Dies umso mehr, als man mit der Reduktion der Lichtemissionen auch Geld sparen kann. Auch wenn Energie momentan sehr günstig ist, macht sich die Einsparung finanziell bemerkbar.

Aber auch bei den wenigen noch in Binningen verbliebenen Gewerbebetrieben lässt sich die Reduktion der Lichtemissionen relativ einfach umsetzen. Eine grosszügige Übergangsregelung, die der Einwohnerrat noch erlassen muss, erlaubt im Notfall durchaus zuzuwarten, bis der Elektriker ohnehin einmal im Haus ist.

Regelungsdichte

Die Regelungsdichte wird gerne bemüht, wenn eine Regelung eingeführt werden soll, die einem nicht passt. Es geht vorliegend aber um einen Paragraphen mit fünf Absätzen, der für Menschen, Tiere und die Umwelt einen echten Mehrwert bringt. Die Zunahme der Regelungsdichte – wenn man bei einem Paragraphen überhaupt von Dichte sprechen will – ist somit absolut vernachlässigbar.

Fazit

Mit minimalem Aufwand und einem minimalen Eingriff kann ein erheblicher Mehrwert für die Menschen, die Tiere und unsere Umwelt geschaffen werden. Diese sollten es uns wert sein. **Stimmen Sie deshalb JA zur Initiative zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen.**

Initiativtext

Nichtformulierte Initiative

Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen

Die unterzeichnenden, in Binningen stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangten gestützt auf § 7 der Gemeindeordnung Binningen, dass ein Reglement zur «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» geschaffen wird (gestützt u. a. auf Art. 74 Abs. 1 BV {SR 101}; Art. 11 Abs. 1 und 2 USG {SR 814.01}). Dieses Reglement hat folgende Punkte zu umfassen:

A. Grundsätze

- Die Beleuchtung muss von oben nach unten erfolgen.
- Objekte müssen zielgerichtet, licht- und energieeffizient beleuchtet werden.
- Beleuchtungsart und -stärke sind den Verhältnissen anzupassen, auch bei der öffentlichen Strassenbeleuchtung.
- Lampen und Leuchtreklamen müssen gegen oben abgeschirmt sein.
- Beleuchtungen sind zeitlich zu begrenzen, davon ausgenommen sind die öffentlichen Strassenbeleuchtungen.
- Die Gemeinde Binningen ist dafür besorgt, dass ihre Partner energieeffiziente Beleuchtungen verwenden und diese effizient einsetzen.

B. Zwingende Bestimmungen

- Die Sicherheit der Bevölkerung und des Verkehrs ist gewährleistet.
- Der Einsatz eines Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten.
- Mindestens zwischen 01:00 – 06:00 Uhr ist es verboten
 - Gebäude von aussen zu beleuchten
 - äussere Beleuchtungsvorrichtungen (z.B. Reklame) brennen zu lassen
 - die Schaufenster zu beleuchten
- In begründeten Fällen (z.B. Tram-, Bushaltestellen usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Beratung und Beschlüsse des Einwohnerrats

Die Vorlage wurde vom Einwohnerrat anlässlich der Sitzung vom 25. Januar 2016 beraten.

Die Argumente für und gegen die Zustimmung zur Volksinitiative können wie folgt zusammengefasst werden (ausführliches Einwohnerratsprotokoll unter: www.binningen.ch > Politik > Einwohnerrat > Einladungen, Beschlüsse, Protokolle 2016 > Sitzung vom 25.01.2016):

Contra

- Mit Annahme der Initiative ist die Sicherheit nicht mehr gewährleistet. Hierzu werden vor allem Einbrüche und Gewaltdelikte genannt. Private Beleuchtungen mit Bewegungsmeldern sind keine geeignete Einrichtung, um der Sicherheit in genügender Weise nachzukommen.
- Die grundsätzliche Abschaltspflicht bei gewerblichen Beleuchtungen kann ebenfalls Sicherheitsprobleme mit sich bringen (Bsp. beleuchtete Tankstellen).
- Privatpersonen und Gewerbe werden bevormundet. Die persönliche Freiheit, ein eigenes Haus oder Geschäft zu beleuchten, sowie der Sicherheitsaspekt sind dem Umweltschutzgedanken überzuordnen.
- Die Initiative löst massgebliche Kosten aus für notwendige Anpassungen vor allem bei privaten Beleuchtungen.
- Es gibt Gemeinden (z. B. Oberwil), die eine Teilabschaltung der Strassenbeleuchtung beschlossen haben. Die Erfahrungen beschränken sich jedoch auf eine zu kurze Periode.
- Kontrollen verursachen hohe Kosten und führen zu Denunziantentum.
- Eine grosse Anzahl von bestehenden Normen, Empfehlungen und Vorschriften sorgt bereits dafür, dass Beleuchtungen sinnvoll eingesetzt werden. Es braucht keine zusätzlichen Vorschriften.

Pro

- Negative Einflüsse auf Menschen und Tiere rechtfertigen die Umsetzung der Initiative.
- Die Initiative kann in einer schlanken und pragmatischen Form umgesetzt und ihre Einhaltung ohne grossen Kontrollaufwand sichergestellt werden.
- Durch zeitweises Abschalten von Lichtquellen lässt sich Strom sparen, was sich auch finanziell ausbezahlt.
- Andere Gemeinden haben bereits vorgemacht, dass die Umsetzung des Anliegens in verschiedenster Form möglich ist.
- Die Initiative fordert, dass die Sicherheit nicht tangiert werden darf, was mit dem Initiativvorschlag auch gewährleistet ist. Zugelassene private Beleuchtungen mit Bewegungsmeldern bieten genügend Schutz. Die öffentliche Strassenbeleuchtung ist von der zeitlichen Begrenzung ausgenommen. Dass Licht automatisch mehr Sicherheit mit sich bringt, ist überdies ein Trugschluss, denn im Schein des Lichts werden auch Schwachstellen der Sicherheit aufgezeigt.
- Die Einwohner erhalten die Freiheit, auch bei geöffnetem Fenster zu schlafen, ohne vom Licht gestört zu werden.

Beschlüsse

Einwohnerratsbeschlüsse betreffend Volksinitiative «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» vom 25. Januar 2016:

1. Der Einwohnerrat erklärt die nichtformulierte Volksinitiative zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen für gültig.
2. Der Einwohnerrat lehnt die nichtformulierte Volksinitiative zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen ab.

Da der Einwohnerrat die Initiative abgelehnt hat, wurde auf die weiteren beantragten Beschlüsse zur konkreten Umsetzung verzichtet. Dies betrifft den Vorschlag des Gemeinderats zur Teilrevision des Polizeireglements sowie den Abschreibungsbeschluss zur dadurch als erledigt zu bezeichnenden Volksinitiative.

Gesetzliche Bestimmungen über die Stimmabgabe

1. Persönliche Stimmabgabe

Der oder die Stimmberechtigte gibt seinen/ihren Stimmrechtsausweis (Einlegekarte) dem Wahlbüro ab, lässt die Stimm-/Wahlzettelzettel durch das Wahlbüro abstempeln und wirft sie in die Urne ein.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Stimmrechtsausweis auf der Vorderseite im vorgesehenen Feld persönlich unterschreiben.
- Adressfeld auf dem Stimmrechtsausweis entfernen.
- Legen Sie den ausgefüllten Stimm-/Wahlzettel mit dem Stimmrechtsausweis in den Briefumschlag. Wird der Stimm-/Wahlzettel nicht in ein verschlossenes Couvert gelegt, so führt dies nicht zur Ungültigkeit der brieflich abgegebenen Stimme.
- Stimm-/Wahlzettel nicht auseinanderreißen: Um den Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern die Arbeit zu erleichtern, bitten wir Sie, die perforierten Stimm- und Wahlzettel nicht auseinanderzureissen.
- **Zustellung, Fristen:** Werfen Sie das geschlossene Couvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung oder geben Sie es unfrankiert bei der Schweizerischen Post 4 bis 5 Werktage vor dem Abstimmungs- und Wahltag auf, damit rechtzeitiges Eintreffen im Wahlbüro gewährleistet ist. Das Stimmrecht-Couvert darf nachträglich weder zurückgegeben noch verändert werden. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis Samstag, 17.00 Uhr, vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.
- **Stimmgeheimnis:** Für die Wahrung des Stimmgeheimnisses ist das Wahlbüropräsidium verantwortlich.

3. Allgemeine Hinweise

- Wer Stimm-/Wahlzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Stimm-/Wahlzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches).
- Das Abstimmungsmaterial wird den Stimmberechtigten bis 3. September 2016 zugestellt.
- Wer nicht in den Besitz des Abstimmungsmaterials gelangt ist, kann dieses bis Dienstag, den 20. September 2016, 16.00 Uhr, auf der Gemeindeverwaltung (Einwohnerdienste) verlangen.

Wahllokal

Standort

Gemeindeverwaltung, Curt Goetz-Strasse 1

Öffnungszeiten

Sonntag, 25. September 2016, 09.00 bis 11.00 Uhr

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

- Stimmen Sie der Volksinitiative «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» zu?

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 25. September 2016 wie folgt zu stimmen:

- **JA** zur Volksinitiative «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen»

Der Einwohnerrat hat die nichtformulierte Volksinitiative «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» am 25. Januar 2016 mit 21:15 Stimmen bei 2 Enthaltungen **abgelehnt**.